Gemeinde Bestwig

Der Bürgermeister

V E R W A L T U N G S V O R L A G E

			Aktenzeichen	Sichtvermerke
Nr.:	053/2016	Sachbearbeiter:	Jörg Stralka	
Datum:	23.09.2016	Abteilungsleiter:	Jörg Stralka	
Abteilung:	Bau- und Umweltamt			
b. Abt.				

Betrifft:

Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" im Stadtgebiet Olsberg; hier: Stellungnahme der Gemeinde Bestwig

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
05.10.2016	Rat der Gemeinde Bestwig

Anlage/n:

- Vorentwurf STFNP Wind Olsberg (1): Potentialflächenanalyse (DIN A4, verkleinert)
- Vorentwurf STFNP Wind Olsberg (2): Verfahrensplan (DIN A4, verkleinert)
- Vorentwurf STFNP Wind Olsberg (3): Begründung
- Hennesee-Stadtplan (Auszug, Bestwiger Panoramaweg)

Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand bzw. Auszahlung (€)	Produktsachkonto Ergebnisplan		Produktsachkonto Finanzplan	Haushaltsjahr
Mittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein	Mittel stehen nur in Höhe von € zur Verfügung	zusätzliche freiwillige Ausgaben ☐ ja ☐ nein	Die Mittel stehen nicht oder nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Deckungsvorschlag:	Sichtvermerk Kämmerer

1. Sachverhalt

1.1 Beteiligung der Gemeinde Bestwig zum FNP-Vorentwurf

Die Stadt Olsberg hat die Gemeinde Bestwig im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.09.2016 unter anderem darüber informiert, dass der Stadtrat am 15.09.2016 den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Olsberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Ols-

berg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 BauGB beschlossen hat.

Als Anlage zu diesem Schreiben sind folgende Vorentwurfunterlagen beigefügt:
- optimierte Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (Maßstab 1:20.000).
- Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (Verfahrensplan; Maßstab 1:20.000)
- Vorentwurf der Begründung einschl. der tabellarischen Auflistung der harten und weichen Tabukriterien

Gleichzeitig wurden folgende Hinweise gegeben:

(1.) Die optimierte Potentialflächenanalyse ist ein ebenengeschichtetes pdf-Dokument. Die einzelnen Ebenen sind nur digital durch das Ein- und Ausschalten von layern (= Ebenen) lesbar. Das Lesen des pdf-Dokumentes ist möglich mit dem kostenfreien Adobe Acrobat Reader. Die zahlreichen Tabukriterien sind z.T. auch mit Überlagerungen übereinander geschichtet („layer") und können mittels der Reader-Funktion „Ebenen" ein- und ausgeschaltet werden, so dass die räumliche Lage jedes einzelnen Kriteriums sichtbar gemacht werden kann.

(2.) Der Vorentwurf der Begründung enthält in diesem Planungsstadium noch keine artenschutzfachlichen Beiträge.

Die beigefügten Verfahrensunterlagen sind auch auf der Homepage der Stadt Olsberg unter folgendem Link einsehbar:
http://www.olsberg.de/_rathaus/wohnen_bauen/index.php

Die Gemeinde Bestwig wurde um eine Stellungnahme bis zum 21.10.2016 gebeten.
Die im Gemeinderat vertretenen Parteien erhalten für ihre Beratungen jeweils einen Satz der v.g. Vorentwurfsunterlagen zzgl. CD (wg. pdf mit layern).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll am Mittwoch, 2. November 2016, um 18.00 Uhr in der Konzerthalle Olsberg stattfinden. Hier wird der Vorentwurf von Fachleuten vorgestellt. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder Stellungnahmen zu dem Planwerk abzugeben.

1.2 Wesentliche Inhalte des FNP-Vorentwurfs

Aus dem Begründungstext (Vorentwurf) ergeben sich aus Sicht der Verwaltung insbesondere folgende wesentliche Inhalte:

- Potentialflächenanalyse (pdf wg. optimaler Lesbarkeit)
- Differenzierung / Auflistung / Erläuterung harte und weiche Tabukriterien (z.B. bei Wohnbauflächen + 850 m [300 m hartes Tabu; 550 m weiches Tabu])
- Ziel: Windenergie im Gemeindegebiet räumlich steuern und auf städtebaulich verträgliche Standorte konzentrieren; Ausschlusswirkung außerhalb dieser Zonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
- Sachlicher Teilplan gemäß § 5 Abs. 2b BauGB
- 6 Potentialräume:
    - Antfeld (226 ha; drei Teilflächen)

- Am Löh (23,8 ha; zwei Teilflächen)
- Westhelle / Scheltenberg (20,5 ha; drei Teilflächen)
- Westlich Wulmeringhausen (232,3 ha; zwei Teilflächen)
- Mannstein (124,1 ha)
- Altenfeld (13,7 ha; Teilfläche einer möglichen Entwicklung auf Winterberger Gebiet, zur Zeit noch keine Verbindlichkeit)

- Vorliegender Planentwurf weicht zum Teil deutlich von den Planungen der Bezirksregierung ab; während im Norden des Stadtgebietes eine große Zone keine Entsprechung im Regionalplan findet, verhält es sich mit drei Gebieten im Südosten des Stadtgebietes genau umgekehrt; der Zone Antfeld im Norden des Stadtgebietes stehen im aktuell gültigen Regionalplan keine anderweitigen Ziele entgegen; da im Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie nur Eignungsbereiche ohne Ausschlusswirkung vorgesehen sind, steht diese Planung somit nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung; die drei Teilflächen im Südosten, die der Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan vorgeschlagen hat, stehen aus Sicht der Stadt Olsberg, aber auch aus Sicht des Hochsauerlandkreises vor allem in Widerspruch zu den Landschaftsqualitätszielen, hier großräumig unzerschnittene verkehrsarme Räume von technischer Überprägung freizuhalten; die Detailabweichungen im Bereich Scheltenberg und Westlich Wulmeringhausen beruhen ganz wesentlich auf der Berücksichtigung des Olsberger Kneipp-Wanderweges mit einer insgesamt 1 km breiten Pufferzone
- Altzone (bei Antfeld) wird aufgehoben
- als Referenzanlage (Muster-Windkraftanlage) kleine, aber noch marktübliche Anlage gewählt, die den positiven Planungswillen dokumentiert; 150 m Gesamthöhe und 100 m Rotordurchmesser
- Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können auf Genehmigungsebene in der Regel durch vorgezogene Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (z.B. zeitlich reduzierter Betrieb) verhindert werden
- nördlichste Teil des Stadtgebietes (Arnsberger Wald) und der Südosten des Stadtgebietes sind ein UZVR [unzerschnittene verkehrsarme Räume, LANUV 2006] der Kategorie „50 bis 100 qkm"; davon gibt es in NRW nur 34 Einzelflächen; derartige Räume bewahren und von der starken technogenen Überformung durch Windparks schützen
- Untere Landschaftsbehörde des HSK hat auf Anfrage der Stadt Olsberg Differenzierung des allgemeinen Landschaftsschutzes vorgenommen
- Beim Olsberger Kneippwanderweg handelt es sich um einen lokalen, also auf das Stadtgebiet beschränkten Premium-Wanderweg; die für den Tourismus bedeutende Klassifizierung als Kneipp-Heilbad ist ohne eine derartige Einrichtung kaum vorstellbar; der Deutsche Wanderverband hat Qualitätskriterien entwickelt, die eine Zertifizierung als Qualitätswanderweg unter anderem davon abhängig machen, dass der Weg an keiner Stelle näher an intensiv genutzte Umwelt reicht; hier sollte aufgrund der Fernwirkung von Windkraftanlagen mindestens der Abstand eingehalten werden, der üblicherweise für die optisch bedrängende Wirkung angenommen wird; Vorsorgepuffer von 500 m beidseits angemessen
- Mindestgröße: 10 ha für Konzentrationszone
- in diesem Planungsstadium kann noch nicht von Konzentrationszonen gesprochen werden, sondern nur von Potentialflächen
- insbesondere aufgrund des Fehlens artenschutzfachlicher Einschätzungen ist nicht davon auszugehen, dass sich alle Potentialflächen tatsächlich für eine Windenergienutzung eignen
- Potentialflächen umfassen 640,5 ha
- Indizwert „substantieller Raum": 8,8 %; das der Anhaltswert von 10 % unterschritten wird, ist statthaft, wenn, wie es das Bundesverwaltungsgericht formuliert hat, dem

entsprechend gewichtige Gesichtspunkte entgegenstehen; hier sind insbesondere die Landschaftsqualität mit großen, ungestörten Arealen, von denen es kaum noch Standorte im Land gibt und die herausragende touristische Funktion der Stadt anzuführen; der Planungsprozess des STFNP Wind dient im Vergleich zum heutigen Planungsstand ganz eindeutig der Ausweitung der Windenergienutzung, so dass Verhinderungstendenzen hier fern liegen
- Umweltbericht wird im nächsten Verfahrensschritt ausgearbeitet

1.3 Stellungnahme aus Sicht der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist der FNP-Vorentwurf der Stadt Olsberg inkl. Potentialflächenanalyse und der berücksichtigten Tabukriterien – in Bezug auf das Stadtgebiet Olsberg - methodisch schlüssig.

Allerdings sind Besonderheiten der Gemeinde Bestwig (noch) nicht berücksichtigt worden. Aus Sicht der Verwaltung sollten daher im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Anregungen (fristgerecht bis zum 21.10.2016) vorgetragen werden:

Der Vorentwurf STFNP Wind sieht drei Suchräume bis an die Gemeindegrenze Bestwig vor, und zwar Antfeld (226 ha; drei Teilflächen), Am Löh (23,8 ha; zwei Teilflächen) sowie Altenfeld (13,7 ha; Teilfläche einer möglichen Entwicklung auf Winterberger Gebiet, zur Zeit noch keine Verbindlichkeit).

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2015 die Einleitung eines Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestwig gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Es sollen entsprechend dem Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2014 weitere Windvorrangflächen in der Gemeinde Bestwig ausgewiesen werden. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von (weiteren) Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bestwig mit der Folge der Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Die Errichtung von Windkraftanlagen soll im Gemeindegebiet räumlich dahingehend gesteuert werden, dass Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen nicht zugelassen werden (Ausschlusswirkung). Ziel der Gemeinde Bestwig ist es somit weiterhin, durch die Ausweisung von Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerung der Windkraftanlagen-Standorte im Gemeindegebiet vorzunehmen.
Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 23. März 2016 bis zum 3. Mai 2016.

Aus dem gemeindlichen FNP-Verfahrensplan (Vorentwurf) ist erkennbar, dass die Gemeinde Bestwig westlich angrenzend an den Suchraum „Altenfeld“ ebenso einen Suchbereich für die windenergienutzung vorsieht, und zwar derzeit insgesamt 71 ha (Nr. 8 „Valme“).
Hier ist es sinnvoll, die jeweiligen (Zwischen-) Ergebnisse bzw. Erkenntnisse der Bauleitplanverfahren, insbesondere der artenschutzfachlichen Prüfungen, gegenseitig zur Verfügung zu stellen, um jeweils die Abwägungsgrundlage zu erweitern. Die Gemeinde Bestwig hat mit der artenschutzfachlichen Prüfung das Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie Lederer, Geseke, beauftragt.

Die gemeindliche Potentialflächenalyse stellt im Bereich der Gemeinde Bestwig westlich angrenzend an die Suchräume „Antfeld“ und „Am Löh“ Potentialflächen mit einer Größenordnung von kleiner 15 ha dar. Der aktuelle FNP-Vorentwurf sieht diese Bereiche (Suhrenberg / Antfeld; Am Löh / östlich Heringhausen) - auf Basis der aktuellen gemeindlichen Potentialflächenanalyse bzw. einheitlichen Tabukriterien - für das Bestwiger Gemeindegebiet nicht als Suchräume bzw. Konzentrationszonen vor. Diese Flächenbereiche liegen (derzeit) unter der Schwellengröße von 15 ha und entfalten daher keine Konzentrationswirkung. Einzelanlagen sind seitens der Gemeinde Bestwig ausdrücklich nicht gewünscht. Diese fachliche / rechtliche Bewertung könnte sich ändern, wenn die Stadt Olsberg im Rahmen ihrer angestrebten Flächennutzungsplanänderung hier angrenzend eine Konzentrationszone ausweisen würde.

Die Gemeinde Bestwig hat im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 19. Dezember 2014 zum Entwurf der zur Zeit in Bearbeitung befindlichen Neuaufstellung eines Sachlichen Teilplans „Energie“ des Regionalplans Arnsberg im Hinblick auf die Fläche „Am Löh“ im Ergebnis erklärt, dass sie unter der Voraussetzung, dass die Stadt Olsberg (wider Erwarten) eine entsprechende Vorrangfläche bis zur Gemeindegrenze ausweisen möchte, der Aufnahme einer im Verhältnis untergeordneten kleinen Teilfläche auf dem Bestwiger Gemeindegebiet zur Abrundung zustimmen wird. Insoweit bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Fläche „Am Löh“, jedoch hinsichtlich der Größenordnung bzw. Flächenabgrenzung (s.u.).

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Bestwig das Einvernehmen zu einer beantragten Windkraftanlage am Standort Suhrenberg, Ortsteil Nuttlar, westlich des Suchraums „Antfeld“, insbesondere unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 3 BauGB und die im rechtgültigen Flächennutzungsplan erfolgte Darstellung von entsprechenden Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung, versagt hat. Die Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens wurde auf gemeindlichen Antrag durch den Hochsauerlandkreis bis zum 10. Januar 2017 ausgesetzt. Dieser Standort wird (vorbehaltlich der Bauleitplanverfahren) derzeit kritisch gesehen.

Die Gemeinde Bestwig steht dem Suchraum „Antfeld“ aufgrund der negativen Auswirkungen für das Gemeindegebiet Bestwig bzw. die hiesigen Bürgerinnen und Bürger und auch wegen einer im Verhältnis zu Ortslagen der Stadt Olsberg stärkeren Betroffenheit ablehnend gegenüber. So sind die Ortsteile Nuttlar und Grimlinghausen im Hinblick auf den Eingriff in das Landschaftsbild deutlich stärker negativ betroffen als der südlich liegende Ortsteil Antfeld im Stadtgebiet Olsberg.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass durch den Ortsvorsteher von Nuttlar bereits mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 an die Stadt Olsberg auf eine Planungs-/Projektdiskussion zu dem Standort „Antfeld“ in einer örtlichen Bürgerversammlung hingewiesen wurde. Nach diesem Meinungsbild erscheint allein (nur) aus Olsberger Sicht dieser Standort geeignet zu sein, da er durch topographische Erhebungen und Waldflächen weitgehend von der Wohnbebauung abgeschirmt ist und sich der Eindruck einer technischen Überformung der Landschaft reduziert. Doch genau das Gegenteil ist für Nuttlar und andere Wohnbereiche im Ruhrtal der Fall. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bestwig erfahren die „volle optische Breitseite“ der geplanten Windkraftanlagen. Laut einem Erläuterungsbericht-Vorentwurf von Wolters-Partner in der Vergangenheit hieß es „Suchbereiche, die ungeschützt von topographischen Erhebungen und/oder größeren Waldflächen den Südwesten, Süden oder Südosten optisch beeinflussen, sollten vor dem Hintergrund eines ortsnahen ungestörten Landschaftsbildes nicht weiter verfolgt werden.“ Dieses Ziel muss auch für die Gemeinde Bestwig gelten.

Daher wird eine Aufgabe dieses Suchraums – im Wege der abschließenden Abwägung - gefordert.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Standort „Antfeld" aufgrund seiner Qualität und Lage nicht wirklich von dem nördlich angrenzenden „unzerschnittenen verkehsarmen Raum" (lt. LANUV 2006) unterscheidet bzw. ökologisch abgrenzt. Das UZVR-Kriterium sollte vollständig auf den Landschaftsbereich nördlich der geplanten Bundesstraße 7 angewendet werden.

Der aktuelle Regionalplanentwurf spart den Standort „Antfeld" derzeit in seiner Restriktionsanalyse ausdrücklich aus. Der Landschaftsraum nördlich der Trasse A46/B7 sollte von Windkraftanlagen weitestmöglich frei bleiben.

Hilfsweise sollte im Wege des Umweltberichtes auf Basis einer intensiven Prüfung der Schutzgüter eine Flächenreduzierung des Suchraums „Antfeld" im westlichen Bereich des Stadtgebietes Olsberg – unter Beachtung der Ziele der Gemeinde Bestwig westlich angrenzend (Freiraumschutz) und der Stadt Brilon östlich angrenzend - erfolgen.

Städtebaulich und touristisch nachvollziehbar ist das Ziel der Stadt Olsberg, zum Olsberger Kneippwanderweg als Premium-Wanderweg einen Vorsorgepuffer von beidseits 500 m zu berücksichtigen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Deutsche Wanderverband Qualitätskriterien entwickelt hat, die eine Zertifizierung als Qualitätswanderweg unter anderem davon abhängig machen, dass der Weg an keiner Stelle näher an intensiv genutzte Umwelt reicht. Hier sollte aufgrund der Fernwirkung von Windkraftanlagen mindestens der Abstand eingehalten werden, der üblicherweise für die optisch bedrängende Wirkung angenommen wird.
Was für die Stadt Olsberger der Kneippwanderweg ist, gilt im Bereich des Gemeindegebietes aufgrund seiner touristischen Bedeutung und Qualität im gleichen Maß für den zertifizierten „Bestwiger Panoramaweg" (sh. aktueller Stadtplan / Wanderkarte mit rotem Streckenverlauf sowie Kennzeichnung „B"). Der Wanderweg hebt sich in der Gemeinde Bestwig von anderen wegen deutlich ab und ist der hiesige Premium-Weg mit lokaler und überregionaler touristischer Bedeutung. Dieser Qualitätswanderweg verläuft auch nahe der östlichen Gemeindegrenze bzw. jenseits der westlichen Stadtgrenze von Olsberg und hat somit Auswirkungen auf die Suchbereiche „Antfeld" sowie „Am Löh".
Die Gemeinde Bestwig wünscht die Berücksichtigung eines 500m-Puffer für den Bestwiger Panoramaweg wie beim Olsberg Kneippwanderweg und eine entsprechende Anpassung / Einkürzung der Suchräume / Konzentrationszonen.

Der Bestwiger Panoramaweg verläuft an zwei Punkten im Bereich Nuttlar-Suhrenberg nahe der gemeinsamen Grenze, so dass der Suchraum bzw. die potentielle Konzentrationszone „Antfeld" im westlichen Bereich entsprechend einzukürzen wäre.

Außerdem verläuft der Bestwiger Panoramaweg auf Höhe des Ortsteils Heringhausen über das Stadtgebiet Olsberg. Hier wäre für den Suchraum „Am Löh" ebenso ein Vorsorgepuffer zu berücksichtigen, der den westlichen Bereich einkürzt.

Im Hinblick auf den zu erstellten Umweltbericht wird um eine differenzierte Bewertung des Landschaftsbildes gebeten, die nicht nur die Sichtweise bzw. Priorisierung der Unteren Landschaftsbehörde im Hinblick auf die Höhenlagen im hiesigen Naturraum berücksichtigt, sondern auch die (visuellen) Auswirkungen im Bereich niedriger

Höhenlagen. Dieses gilt insbesondere für den exponierten Standort „Antfeld".

Auch nach der gutachterlichen Einschätzung zum Schutzgut Landschaft in der Umweltverträglichkeitsstudie zur beantragten Errichtung des Windparks „Antfeld" (Ordner-Rubrik 13) ergibt sich eine „hohe" Empfindlichkeit aufgrund der exponierten Lage in Verbindung mit der nur geringen Vorbelastung (Antragsunterlagen, Seite 19).

In der Potentialflächenanalyse sind für den Suchraum „Am Löh" fünf Windkraftanlagen als beantragt dargestellt. Davon eine im Bereich der Gemeinde Bestwig. Die Standorte liegen außerhalb des Suchraums. Dieser Antrag ist der Gemeinde Bestwig nicht bekannt. Hier sollte ggf. auf eine Darstellung verzichtet werden.

Der per Bebauungsplan festgesetzte Campingplatz in Wasserfall südlich vom Freizeitparkl Fort Fun ist in der Potentialflächenanalyse nicht adäquat berücksichtigt. Hier wird um eine Prüfung und Anpassung im Hinblick auf den östlichen Suchraum „Mannstein" gebeten.

2. Beschlussvorschlag

2.1
Der Rat der Gemeinde Bestwig nimmt den Vorentwurf der Stadt Olsberg zur Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie" zur Kenntnis.

2.2
Der Rat der Gemeinde Bestwig beauftragt die Verwaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 4 Abs 1 und 2 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme auf Basis der Ausführungen unter Punkt 1.3 dieser Verwaltungsvorlage fristgerecht abzugeben.

2.3
Die Öffentlichkeit soll per Homepage der Gemeinde Bestwig über den FNP-Vorentwurf der Stadt Olsberg und das Beteiligungsverfahren informiert werden.

Ralf Péus